

## Arbeitshilfe zu §§ 61–66 SGB XII

### Hilfe zur Pflege in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Senioren vom 17.05.2017 (Gz.: BGV-G230/171.31-20)

#### Inhaltsverzeichnis

2. Grundsätzliches .....	1
3. Besondere Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften .....	1
4. Inkrafttreten.....	3

## 1. Grundsätzliches

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben nach SGB XI entsprechend ihrer es Pflegegrades Anspruch auf Leistungen der häuslichen Pflege einschließlich hauswirtschaftlicher Hilfen. Wird mit der Erbringung der häuslichen Pflege ein ambulanter Pflegedienst beauftragt, sind dies der Höhe nach die Sachleistungspauschalen nach [§ 36 SGB XI](#).

Leistungsbeschreibung und Vergütung richten sich nach den Vereinbarungen gem. § 89 SGB XI, die der Pflegedienst mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger geschlossen hat. Derzeit ist dies grundsätzlich das Leistungskomplexsystem in Verbindung mit dem einrichtungsindividuellen Punktwert des Pflegedienstes.

Der von der Mietergemeinschaft gemeinsam beauftragte Pflegedienst vereinbart die **individuell erforderlichen Leistungen mit jedem Mieter** bzw. seinem rechtlichen Vertreter.

Für ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII gelten die Regelungen der Arbeitshilfe zu den §§ 61 – 66 SGB XII zur Gewährung der häuslichen Pflege.

## 2. Besondere Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

**2.1.** Individuelle Leistungsbedarfe (z.B. im Hinblick auf die Leistungskomplexe 10, , 13 und 14 sollen generell nicht mit Verweis auf die Wohngemeinschaftssituation gekürzt werden.

**2.2.** Bei gemeinschaftlicher Beauftragung eines Pflegedienstes kommt es zu Synergieeffekten bei den Wegezeiten, die zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und der Minderung individueller Zuzahlungen genutzt werden

können. Die Wegepauschale nach LK 24 bzw. 25 kann höchstens einmal täglich je Mieter abgerechnet werden.

**2.3.** Die nach dem Konzept ambulant betreuter Wohngemeinschaften unabdingbare (gemeinsame) Zubereitung warmer Mahlzeiten ist – abweichend von dem sonst zumindest im Bereich der Hilfen zur Pflege nach SGB XII vorrangigen Verweis auf Mahlzeitendienste – wirtschaftlich realisierbar, wenn der Leistungskomplex 18 bzw. 19 je Mieter bis zu 16x monatlich angesetzt wird.

**2.4.** Die vereinbarten der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen aus Leistung Nr. 203 nach Anlage 1 zum Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg können im individuellen Bedarfsfall bewilligt und abgerechnet werden. Hilfen bei Kommunikation und bei sozialen Kontakten können innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht zur Anwendung kommen.

**2.6.** Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass in Wohngemeinschaften ein ständiger außerordentlich hoher Kommunikationsbedarf besteht, der von dem beauftragten Pflegedienst aktiv – auch im Hinblick auf die Angehörigenbegleitung – zu steuern und zu leisten ist. Zur Finanzierung dieses besonderen Kommunikationsaufwandes setzen die pflegeversicherten Mieter den pauschalen Wohngruppenschlag nach § 38a SGB XI ein. Nicht pflegeversicherte Mieter setzen das ihnen zusätzlich zum Sachleistungsbetrag nach SGB XII anteilig gewährte Pflegegeld nach § 63b Abs. 5 SGB XII ein. Zu diesem Zweck kürzt der Sozialhilfeträger das jeweilige Pflegegeld in einem geringeren Umfang und gewährt es auch bei Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenhausaufenthalt). Die Höhe des danach gewährten Pflegegeldes nach [§ 63b Abs. 5 SGB XII](#) beträgt für nicht pflegeversicherte Mieter in

<b>Pflegegrad 2</b>	<b>316 Euro</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>396 Euro</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>457 Euro</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>515 Euro</b>

Pflegeversicherte Mieter erhalten zusätzlich zu den aufstockenden Leistungen nach §64b SGB XII ein um volle zwei Drittel gekürztes Pflegegeld nach § 63b Abs. 5 SGB XII.

**2.7.** Kosten für die Betreuungspauschale können nach Maßgabe der Fachanweisung zu § 35 SGB XII Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden.

**2.8.** Selbstzahler kommen für die Kosten der Betreuungspauschale selbst auf.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Arbeitshilfe tritt am 01.06.2017 in Kraft und ersetzt die Arbeitshilfe vom 01.01.2014.